
Nr.: 038/2017

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 14.03.2017
■ **Fachbereich** Jugend & Familie
■ **Verfasser/-in** Rasch, Gerhard
■ **Telefon** 07621 410-5210

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	05.04.2017

Tagesordnungspunkt

Abgabe der Umgangsbegleitung an das Diakonische Werk

Beschlussvorschlag

Die Aufgabe der Umgangsbegleitung wird zum 01.05.2017 an das Diakonische Werk übertragen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt(e)	36.30.02	Förderung der Erziehung in der Familie
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Die Durchführung des gesetzlichen Anspruches gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII ist sichergestellt
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Abgabe an der Aufgabe an freien Träger
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Anträge auf Umgangsbegleitungen können umgesetzt werden.

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
53.000 €		2017	88.000 €

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				53.000 €	88.000 €	88.000 €
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				55.000 €	55.000 €	55.000 €
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Im November 2015 wurde ein Prozess begonnen mit dem Ziel, die Umgangsbegleitung an einen freien Träger abzugeben. Bislang hat der Landkreis die Umgangsbegleitung mit eigenem Personal durchgeführt.

Das Diakonische Werk hatte daraufhin sein Interesse an der Übernahme der Aufgabe bekundet. Im Jahr 2016 erfolgte die notwendige konzeptionelle Abstimmung zwischen dem Diakonischen Werk und dem Fachbereich Jugend & Familie.

Die Aufgabe der Umgangsbegleitung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 SGB VIII. Im Rahmen der bisherigen Organisation wurden im Jahr 2016 56 Umgangsfälle mit einem Stundenaufwand von rund 1.200 Stunden abgewickelt. In diesem Stundenvolumen sind alle spezifischen Aufgaben (direkter Kontakt, Teilnahme an Gesprächen, Terminkoordinierung, Fahrzeiten) enthalten.

Das neue Konzept beinhaltet zwei Module, um den unterschiedlichen Anforderungen, die mit dieser Aufgabe verbunden sind, gerecht werden zu können:

Modul 1 stellt die Durchführung der Umgangskontakte in einem Umgangscafé dar. Diese eher niedrigschwellige Form des Angebotes richtet sich einerseits an Fälle, die in ihrer Ausprägung eher leicht gelagert sind, aber bei denen zur Anbahnung von unbegleiteten Umgängen eine Initialisierung benötigt wird. Es können andererseits aber hier auch Umgangsbegleitungen mit einer Überleitung von intensiven Fällen in Richtung Normalität durchgeführt werden. Auch hier mit dem Ziel, die Umgänge wieder unbegleitet durchführen zu können.

Die Atmosphäre im Umgangscafe entspricht einer natürlicheren Umgebung als in Einzelsituationen in separaten Räumen, was sich positiv auf die gesamte Situation und somit auf das Kindeswohl auswirken wird.

Bisher gab es ein solches Angebot im Landkreis noch nicht. Es kommt aber in anderen Kommunen wie beispielsweise der Stadt Rosenheim bereits mit großem Erfolg zum Einsatz.

Modul 2 ist für Fälle vorgesehen, die eine intensive Begleitung benötigen, um das Vertrauen aller Beteiligten wieder herzustellen oder für Situationen, in denen das Kindeswohl sichergestellt sein muss. In Modul 2 kommen ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz. Im Bereich des Umgangscafés werden diese durch Assistenzkräfte unterstützt.

Die Konzeption ist in der Anlage beigefügt

Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Projektes belaufen sich im Jahr 2017 auf Grund der verkürzten Jahreslaufzeit und der stufenweise Einführung der Module auf rund 53.000 €. Das Konzept soll zunächst in zwei Stufen umgesetzt werden. Im Mai soll mit Modul 2 begonnen werden und ab September 2017 soll Modul 1 zur Verfügung stehen. Im Haushalt 2017 sind 55.000 € zur Durchführung der Aufgabe im Kreishaushalt eingestellt.

Bis zum 30.04.2017 erfolgte die Umgangsbegleitung durch eigenes Personal. Der notwendige personelle Aufwand im Umfang von 0,38 VzK (drei Stellen auf 450 € Basis) wurde im Haushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die bisherige Umgangsbegleiterin hat in diesem Zusammenhang eine befristete Aufstockung im Rahmen einer Nebenabrede erhalten, die Ende April 2017 auslaufen wird. Die Personalkapazitäten auf Basis von 450 € konnten darüber hinaus nicht bzw. jeweils nur kurzzeitig besetzt werden. Dies war u.a. ausschlaggebend für die Vergabe der Aufgabe an einen freien Träger.

Die Gesamtkosten für die Folgejahre werden derzeit bei konstanter Fallzahl auf ca. 88.000 € geschätzt. Die abschließende Ermittlung des zukünftigen Finanzbedarfs für die Folgejahre erfolgt auf Basis der Erfahrungen bei der Umsetzung des neuen Konzeptes und einer Evaluation.

Personelle Auswirkungen:

Die bislang für die Aufgabenerledigung eingeplanten Personalressourcen im Umfang von 0,38 VZÄ werden ab dem 01.05.2017 nicht mehr benötigt.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

Anlage:

- Konzeption zum begleiteten Umgang